

ENTWURF

Stand 11.10.2017

Verbandssatzung des Zweckverbands

Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom [] sowie nach der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom [] folgende von den Mitgliedern des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [] mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom [] vereinbarte Verbandssatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

§ 2: Verbandsgebiet

§ 3: Aufgaben

§ 4: Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

§ 5: Organe

§ 6: Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

Kommentar [RA1]: Bildung eines weiteren Ausschusses auf Anregung des IM

§ 7: Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 8: Einberufung der Verbandsversammlung

§ 9: Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 10: Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

§ 11: Einberufung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

§ 12: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 13: Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

§ 14: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

**§ 15: Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen,
Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane,
Vergütungsoffenlegung**

§ 16: Änderungen der Verbandssatzung

§ 17: Aufnahme von Verbandsmitgliedern

§ 18: Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 19: Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

§ 20: Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

§ 21: Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

§ 1

Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

(1) Die

Gemeinden Alveslohe (Teilaufgabe),
Appen (Teilaufgabe),
die Stadt Barmstedt (vollständige Aufgabe),
die Gemeinden Bilsen (Teilaufgabe),
Bönningstedt (Teilaufgabe),
Ellerau (Teilaufgabe),
Ellerbek (Teilaufgabe),
die Stadt Elmshorn (Teilaufgabe),
die Gemeinden Halstenbek (Teilaufgabe),
Hasloh (Teilaufgabe),
Heidgraben (Teilaufgabe),
Heist (vollständige Aufgabe außer Niederschlagswasserbeseitigung),
Henstedt-Ulzburg (Teilaufgabe),
Hetlingen (Teilaufgabe),
Holm (Teilaufgabe),
Horst/Holstein (Teilaufgabe),
die Stadt Kaltenkirchen (Teilaufgabe),
die Gemeinden Klein-Nordende (Teilaufgabe),
Moorrege (Teilaufgabe),
die Städte Norderstedt (Teilaufgabe),
Pinneberg (Teilaufgabe),
Quickborn (Teilaufgabe),
die Gemeinde Rellingen (Teilaufgabe),
die Stadt Schenefeld (Teilaufgabe),
das Amt Geest und Marsch Südholstein (Teilaufgabe),
die Städte Tornesch (Teilaufgabe),
Uetersen (Teilaufgabe),
Wedel (Teilaufgabe),
die Gemeinden Hemdingen (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),
Ellerhoop (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),
Groß Nordende (Teilaufgabe),
Neuendeich (Teilaufgabe),

Seeth-Ekholt (vollständige Aufgabe),

Seestermühe (Teilaufgabe),

Kiebitzreihe (Teilaufgabe),

der Abwasserverband Raa (Teilaufgabe), (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)

die Gemeinden Bevern (Teilaufgabe),

Lentföhrden (vollständige Aufgabe),

Bokholt-Hanredder (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Helgoland (vollständige Aufgabe),

Borstel-Hohenraden (vollständige Aufgabe),

Kummerfeld (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),

Prisdorf (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),

und Tangstedt (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),

sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung (HSE) (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)

bilden einen Zweckverband nach dem GkZ.

Der Zweckverband Abwasser-Zweckverband Pinneberg führt künftig ab dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung den Namen Abwasser-Zweckverband Südholstein. Er tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AZV Südholstein. Der Abwasser-Zweckverband Südholstein ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(2) Sitz des Zweckverbands ist Hellingen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift AZV Südholstein

(4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

(5) Der Zweckverband unterhält eine eigene Verwaltung am Sitz des Zweckverbandes.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet, das zugleich der Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG ist, umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Vom Stadtgebiet Norderstedts gehört nur das Entwässerungsgebiet der Pinnau zum Verbandsgebiet. Soweit Ämter Mitglieder sind, gehören nur die Gebiete derjenigen amtsangehörigen Gemeinden zum Verbandsgebiet, die dem jeweiligen Amt Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 1 AO übertragen haben.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband ist Träger von Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung.

(2) Abwasserbeseitigung in Teilfunktion

Für die Gebiete der Verbandsmitglieder

Gemeinden:

Alveslohe,
Appen,
Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
Klein-Nordende,
Moorrege,
Rellingen,
Groß Nordende,
Neuendeich,

Seestermühle,
Kiebitzreihe,
Bevern,

Ämter:

Amt Geest und Marsch Südholstein (für die Gemeinden Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege)

Städte:

Elmshorn,
Kaltenkirchen,
Norderstedt,
Pinneberg,
Quickborn,
Schenefeld,
Tornesch,
Uetersen,
Wedel,

Zweckverbände:

Abwasserverband Raa,

ist der Zweckverband Träger desjenigen Teils der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach den §§ 30 ff. LWG, der die Übernahme des gemeindlichen zentral gesammelten Schmutzwassers aus gemeindlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisationsanlagen sowie des dezentral gesammelten Schmutzwassers, den Transport des Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage des Zweckverbandes in Hettingen, die Behandlung des Schmutzwassers und die Einleitung in oberirdische Gewässer sowie die Entwässerung des Klärschlammes beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende zentral und dezentral zu sammelnde Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Im Stadtgebiet Norderstedts ist der Zweckverband nur Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung in Teilfunktion für dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau. Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Fi-

Kommentar [RA2]: Klarstellung wegen der Besonderheit der Stadt Norderstedt

finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.

(3) Abwasserbeseitigung in Vollfunktion

(3.1) Vollständige Aufgabenübertragung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Heist,
Hemdingen,
Ellerhoop,
Seeth-Ekholt
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt,

Städte:

Barmstedt,

ist der Zweckverband Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- und Beitrags- und Kostenerstattungsatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

(3.2) Vollständige Aufgabenübertragung ohne dezentrale Abwasserbeseitigung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Hemdingen,
Ellerhoop,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,

ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Ein-

leitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands.

(3.3) Vollständige Aufgabenübertragung ohne Niederschlagswasser

Für die Gebiete der Gemeinden:

Heist

Kummerfeld,

Prisdorf,

Tangstedt.

Ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands. Soweit die vorstehenden Einschränkungen gelten, bleiben die Gemeinden für die jeweiligen Teilaufgaben verantwortlich, es sei denn, sie haben die betreffenden Teilaufgaben anderweitig übertragen.

(4) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, das Schmutzwasser zu transportieren, zu behandeln und in Gewässer einzuleiten, das Vertragspartner oder Verbandsmitglieder aufgrund vertraglicher Abreden in die Anlagen des Zweckverbandes einleiten (Erledigung der Schmutzwasserbehandlung). Hierzu gehört auch die Entwässerung des dabei anfallenden Klärschlamms.

(5) Der Zweckverband darf die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion nach den Abs. 2 und 3 auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder von sonstigen Gemeinden, Ämtern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmen, ohne dass es eines erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der Körperschaft, die die Aufgabe überträgt. Die Regelungen in den Abs. 2 und 3 sind anschließend jeweils durch Änderungssatzung nach Beschluss der Verbandssatzung anzupassen. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(6) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, in den Gebieten, für die er Träger der Aufgaben der Abwasserbeseitigung in ~~Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion~~ ist, die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung). In den Gebieten, für die der Zweckverband Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion ist, hat der Zweckverband die Aufgabe, das aus den betreffenden Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist.

Kommentar [RA3]: Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(7) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(8) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(9) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die

Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(10) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen, Arbeitskreise initiieren oder durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit im Verbandsgebiet über wasserrechtliche und abwassertechnische Sachverhalte informieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(11) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

(12) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

Kommentar [RA4]: Entspricht der Formulierung des o.r. Vertrages

§ 4

Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

(1) Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) durch Vertrag, Abwässer in die Anlagen des Zweckverbands einzuleiten und vom Zweckverband transportieren, behandeln und einleiten zu lassen. Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern und der Hamburger Stadtentwässerung oder anderen Gemeinden über die Ableitung und Behandlung von Abwässern bleiben unberührt.

(2) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze oder die Behandlung von Abwässern bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [CM5]: Klarstellung

§ 5

Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren oder Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung richtet sich ihre nach den jeweils für die Vertretung der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder geltenden Bestimmungen. ~~Vertretung nach § 52 a GO.~~ Verbandsmitglieder mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich ist diejenige Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG, die bei der letzten Gemeindewahl galt. Bei der Stadt Norderstedt ist die Hälfte der Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG zur letzten Gemeindewahl maßgeblich. Bei Ämtern und Zweckverbänden ist die Bevölkerungszahl derjenigen Gemeinden maßgeblich, die dem Amt bzw. dem Zweckverband Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme.

Kommentar [RA6]: Abstrakte Vertreterregelung.

(2) Die HSE entsendet aufgrund des Beitrittsvertrages bzw. vor dessen Wirksamkeit in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 5 GkZ ~~entsprechend § 18 Abs. 2 GkZ~~ eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese bzw. dieser hat eine Stell-

Kommentar [RA7]: Änderung nach Hinweis des IM

vertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vertreter der HSE hat eine Stimme. Für jeweils volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, deren Abwässer durch die HSE an den Zweckverband abgegeben werden, hat die oder der Vertreter der HSE eine weitere Stimme. Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Gemeindewahl in Schleswig-Holstein.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Vorschriften des GkZ; ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen über Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend. Sie erhalten Entschädigungen nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 24 GO. Die Einzelheiten regelt eine besondere Satzung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gewählten sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelten entsprechend. Sie erhalten nach Maßgabe einer besonderen Satzung Entschädigungen.

(5) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

(6) Es wird ein Finanzausschuss gebildet.

Kommentar [RA8]: Nach Auffassung des IM ist bei der Bildung des Hauptausschusses ein weiterer Ausschuss erforderlich

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen; für die Übertragungsbefugnis gilt § 10 Satz 2 GkZ in Verbindung mit § 28 GO.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,

~~3. die Übernahme neuer Aufgaben,~~

Kommentar [RA9]: Ist nicht zutreffend, die Verbandsmitglieder entscheiden darüber, ob der Zweckverband neuen Aufgaben übertragen bekommen soll.

43. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,

64. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,

65. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO), die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

76. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

87. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

98. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,

109. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,

110. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,

121. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,

~~13. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GKZ),~~

Kommentar [RA10]: Ist für die Verbandssatzung nicht relevant

1413. die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsver-

sammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 Euro monatlich handelt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehaltene Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

(3) Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) kommt eine Beschlussfassung jeweils nur zustande, wenn bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter des betreffenden Verbandsmitgliedes bzw. der betreffenden Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung dafür stimmen und in der Verbandsversammlung insgesamt die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit erreicht wird; ~~darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung übertragen haben, nicht überstimmt werden, wenn und soweit diese Entscheidungen ausschließlich Bezug zu der Erfüllung der Vollfunktionsaufgaben haben.~~

Kommentar [RA11]: Nach Abstimmung mit dem IM neu geregelt

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abwasserbeseitigung,
2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abwasserbeseitigung,
4. bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben und allgemeinen privatrechtlichen Entgelten im Rahmen der Aufgabenstellung,
5. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Diese Regelung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Entscheidung zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage Hettingen hat und hierdurch die Interessen der Verbandsmitglieder insgesamt erheblich berührt.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal je Halbjahr einberufen werden. Die oder der Vorsitzende muss die Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 9

Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie bzw. er wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung für jeweils sechs Jahre bestellt. Das Dienstverhältnis kann als Beamtenverhältnis auf Zeit oder als Angestelltenverhältnis ausgestaltet werden.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr bzw. ihm gesetzlich und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Sie oder er leitet die Verwaltung des Zweckverbands nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Soweit der Zweckverband Träger von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist, ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich.

(4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten des Verbandes.

Ferner entscheidet sie bzw. er über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000. Euro,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert, Kaufpreis bzw. Auftragssumme von 250.000 Euro, wenn die betreffende Maßnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung 10.000 Euro nicht übersteigt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von vergleichbaren Verträgen, soweit diese Maßnahmen im Wirtschaftsplan enthalten sind,
7. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits 250.000 Euro nicht übersteigt und die Kreditaufnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,

10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ~~ähnlichen Zuwendungen~~ Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.

~~(5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist befugt, Eilentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zu treffen.~~

Kommentar [RA12]: Ist gesetzlich geregelt und bedarf keiner gesonderten Regelung in der Verbandssatzung

§ 10

Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Versammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht. ~~Der Personalrat des Zweckverbandes bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der das Recht hat, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen; ihr oder ihm soll auf Antrag das Wort erteilt werden.~~

Kommentar [RA13]: Satzungsrechtlicher Anspruch auf Beteiligung im Hauptausschuss ist rechtswidrig und deshalb zu streichen.

(2) Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung. Ferner werden dem Hauptausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1. Auf Wunsch der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung und Beratung der Tagesordnung,

2. ~~Unterrichtung der Versammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Hauptausschusses.~~

Kommentar [RA14]: Redaktionell nicht erforderlich

~~32~~ die Befugnisse und Aufgaben als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers,

~~43~~ die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder ~~die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder,~~

~~5. die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften sowie die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und die Bestellung und Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes in diesen, wenn die Beteiligung einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.~~

Kommentar [RA15]: Obliegt ausschließlich der Verbandsversammlung

64. Neben den zuvor genannten Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss über folgende Angelegenheiten:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der betreffende Betrag mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstand einen Wert von mehr als 100.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro hat,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Betrag oder Wert des jeweiligen Geschäfts mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert, der Kaufpreis bzw. die Auftragssumme mehr als 250.000 Euro und bis zu 750.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung mehr als 10.000 Euro und bis zu 100.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung mehr als 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro beträgt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 10.000 Euro und bis zu einem Wert von 50.000 Euro.

8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits mehr als 250.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro beträgt und im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes mehr als 50.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Finanzausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.

Kommentar [RA16]: Klarstellung der Stimmberechtigung, Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist nicht stimmberechtigt.

(4) Der Finanzausschuss bereitet den Beschluss des Wirtschaftsplanes sowie den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses durch die Verbandsversammlung vor.

§ 11

Einberufung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

Die bzw. der Vorsitzende beruft den ~~Hauptausschuss~~ jeweiligen Ausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens zweimal je Kalenderjahr erfolgen. Der ~~Hauptausschuss~~ jeweilige Ausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des ~~Hauptausschusses~~ jeweiligen Ausschusses haben jeweils eine Stimme.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 GkZ entsprechend.

§ 13

Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf 8.330.734,72~~xxxxx~~ Euro festgesetzt.

(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) aufgrund der Entwässerungssatzung und erhebt von den Verbandsmitgliedern Gebühren aufgrund der Entwässerungssatzung.

(3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) durch die Erhebung von Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträgen, Verwaltungsgebühren und Entgelten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und aufgrund seines Abgabensatzungsrechts.

(4) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) seinen Finanzbedarf nicht decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage von seinen Mitgliedern. Der in der Haushaltsatzung gemäß § 15 Abs. 2 GkZ festgesetzte Gesamtumlagebetrag ist auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer nach dem Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) maßgeblichen Einwohnerzahlen zu verteilen. Für die Stadt Nordstedt ist die halbe Einwohnerzahl im Sinne des FAG zu berücksichtigen. Bei Ämtern und Zweckverbänden wird die Einwohnerzahl im Sinne des FAG von denjenigen Gemeinden zugrunde gelegt, für deren Gebiet das Amt bzw. der Zweckverband Träger der Abwasserbeseitigung ist. Für die HSE ist die Einwohnerzahl derjenigen Teilgebiete des Hamburger Stadtgebietes, deren Abwasser vom AZV behandelt wird, vom Zweckverband nach billigem Ermessen zu schätzen. Die HSE ist verpflichtet, dem Zweckverband hierfür prüfbare Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

(45) Soweit die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes im Abrechnungsgebiet der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) den Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht decken, wird der Fehlbetrag durch die jeweilige Gemeinde aus deren Haushaltsmitteln ausgeglichen, die ihre Aufgabe übertragen hat. In den zur Aufgabenübertragung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen ist eine entsprechende Regelung vorzusehen.

(56) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass der Finanzbedarf der Verbandsmitglieder, die die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 übertragen haben, im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises getrennt ermittelt wird.

(67) Der Zweckverband setzt gegenüber den Verbandsmitgliedern den auf sie jeweils entfallenden Umlagebetrag fest und zieht ihn ein. Gegen die Umlagefestsetzung können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Widerspruch einlegen.

§ 14

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die überörtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung richten sich nach den Vorschriften des KPG.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KPG verbleibenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden im regelmäßigen Wechsel für jeweils 3 Jahre durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder wahrgenommen. Die Verbandsversammlung beauftragt das jeweilige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss. Hat das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes neben seiner Leiterin oder seinem Leiter keine weiteren Prüferinnen und Prüfer, so soll die Beauftragung dieses Rechnungsprüfungsamtes nur zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt eines anderen Verbandsmitgliedes erfolgen.

Kommentar [RA17]: Anpassung an die Regelung des GkZ über die Bestellung eines RPA

§ 15

Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen, Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane, Vergütungsoffenlegung

(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 2,5 Mio. Euro oder monatlich 10.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit der Verbandsvorsteherin oder mit dem Verbandsvorsteher sind ohne die Genehmigung der

Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 50.000,00 Euro oder monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Zweckverband hat die Veröffentlichungspflicht für Bezüge und Leistungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ zu beachten. Die Mitglieder des Zweckverbands haben die Hinwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung richtet sich nach § 16 Satz 1, 2 und 4 GkZ.

§ 17

Aufnahme von Verbandsmitgliedern

Die Aufnahme weiterer Mitglieder wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied und die Änderung dieser Satzung vollzogen.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband kündigen, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 127 Abs. 1 LVwG vorliegen. Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen; die Frist ist nicht einzuhalten, wenn dies unzumutbar ist. Kündigt ein Verbandsmitglied wirksam die Mitgliedschaft im Zweckverband, so sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, auf diejenigen Satzungsänderungen hinzuwirken, die durch das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds erforderlich werden.

(2) Scheidet ein Mitglied durch Kündigung aus dem Zweckverband aus, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Auszahlung seiner Stammeinlage, wenn das Ei-

genkapital des Zweckverbands nach dem Jahresabschluss des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden bzw. nach dem Jahresabschluss des Bilanzstichtages am Tag des Ausscheidens das Stammkapital übersteigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Zahlungen oder sonstige Vermögensübertragungen aus dem sonstigen Eigenkapital, bestehen nicht.

(3) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages positives Eigenkapital aus, das niedriger ist als das Stammkapital, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Zahlung des dem Anteil seiner Stammeinlage am Stammkapital entsprechenden verhältnismäßigen Teils des Eigenkapitals.

(4) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages ein negatives Eigenkapital aus, hat das ausscheidende Mitglied dem Zweckverband den dem Anteil der Stammeinlage des ausscheidenden Mitglieds am Stammkapital entsprechenden Teil des negativen Eigenkapitals zu erstatten.

(5) Soweit die vorstehenden Regelungen zu grob unangemessenen Folgen führen würden, insbesondere wenn der Beitritt des betreffenden Mitglieds zum Zweckverband oder die Übertragung von Aufgaben des betreffenden Mitglieds auf den Zweckverband mit der Übereignung und Schaffung von Vermögen verbunden war, sind die Modalitäten des Austritts in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden bzw. dem ausgeschiedenen Mitglied zu regeln. Dabei können insbesondere die Überführung von Vermögensgegenständen, Kapitalzahlungen und befristete Renten vereinbart werden. § 16 GO und § 3 GKAVO gelten für Ausgleich und Auseinandersetzung entsprechend.

§ 19

Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband ist aufgehoben, wenn die Mitglieder dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 17 Abs. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 5 GkZ sowie § 16 Abs. 2 GO vereinbaren oder wenn bis auf ein Mitglied alle Mitglieder ausgeschieden sind.

(2) Nach der Aufhebung ist der Zweckverband zu liquidieren. Für die Liquidation ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher zuständig.

(3) Die Mitglieder vereinbaren im Falle der Aufhebung des Zweckverbands durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie die Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands abgewickelt werden. Dabei ist zu vereinbaren, dass die Beschäftigten von den Mitgliedern übernommen werden.

§ 20

Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes AZV Südholstein (www.azv.sh) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsverbund der Holsteiner Nachrichten (Barmstedter Zeitung, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten und Wedel-Schulauer Tageblatt) des Beig-Verlages, Pinneberg, hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“ veröffentlicht.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 05.12.2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

[], den []

(Unterschrift)

(L. S.)

